

Satzung über den Wochenmarkt und die Wochenmarktgebühren der Stadt Beeskow (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/08, S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Besucher) mit Betreten des Veranstaltungsplatzes.

§ 2

Öffentliche Einrichtung/Marktplatz

- 1) Die Stadt Beeskow betreibt und unterhält den Wochenmarkt in Beeskow als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung durchgeführt.
- 3) Hierbei findet ein Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 und 2 GewO dienstags, donnerstags und samstags (Wochenmarkt) statt, bei dem folgende Warenarten feilgeboten werden dürfen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 4. - Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs,
 - Töpfer -, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 - Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
 - Reinigungs- und Putzmittel,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reisbrettstifte),
 - Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fuß öl, Badezusätze, Papiertaschentücher),
 - Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
 - Kleingartenbedarf einfacher Art,
 - Modeschmuck und Kleinlederwaren sowie Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strumpfwaren, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
 - Schuhe, Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

- Kleinspielwaren, mit Ausnahme von militärischem Kinderspielzeug und Nachbildungen von Waffen. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von gebrauchten Waren.
- 4) Freitags findet lediglich ein Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GewO (Frischemarkt) statt. Auf diesem eingeschränkten Wochenmarkt dürfen nur folgende Warenarten feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel - und Futtermittel-gesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, das sind insbesondere frische Lebensmittel (Back-, Fleisch- und Fischwaren, frischem Obst und Gemüse, Milch und Molkereierzeugnissen sowie frischen Eiern) sowie Schnittblumen. Ein Feilbieten von anderen Waren als den genannten ist freitags nicht gestattet.
 - 5) Der Wochenmarkt nach Absatz 3 und 4 findet auf dem Marktplatz in Beeskow statt.
 - 6) Die Wegebeziehungen zwischen der Berliner Straße und der Straße Markt vor der Häuserzeile Markt 1 bis Berliner Straße 10 sind von Verkaufsständen jeder Art freizuhalten.

§ 3 Marktaufsicht

- 1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird durch einen Beauftragten der Stadt Beeskow (Marktaufsicht) ausgeübt. Dieser trifft die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- 2) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 - a) Tageszulassungen vorzunehmen;
 - b) den jeweiligen Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Marktbetrieb zu verlangen;
 - g) die Standgebühr und etwaige Stromentgelt gegen Quittung zu kassieren.
- 3) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sie in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, kann von der Marktaufsicht vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

- 1) Der Wochenmarkt im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 findet jeweils am:
 - Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am
 - Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr statt (Verkaufszeiten).
 Die Marktleitung ist berechtigt, über diese Zeiten hinaus eine Verlängerung der Standzeiten bis zu zwei Stunden zu gestatten und vereinbaren.
- 2) Fällt auf einen Wochenmarkttag im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 ein gesetzlicher Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Tag, es sei denn, der vorhergehende Tag ist ein Sonn- oder Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt. Ist der vorherige Tag ein Montag oder Mittwoch, so findet der Wochenmarkt an diesen Tagen nur von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Fällt der Wochenmarkt auf den 24.12

oder 31.12. findet er in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

- 3) Während der festgelegten Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- 4) Der Veranstalter ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z.B. Baumaßnahmen auf dem Marktplatz) auszusetzen.
- 5) Die Marktaufsicht ist berechtigt, zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (z.B. bei Sturm) die Marktzeiten einzuschränken bzw. den Wochenmarkt auszusetzen.

§ 5

Marktzulassung, Vergabe der Standplätze

- 1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung), entweder als Tageszulassung durch die Beauftragten des Veranstalters vor Ort oder als befristete Dauerzulassung für höchstens 1 Jahr in Schriftform.
- 2) Die Marktzulassung ermächtigt zum Handeln auf dem Wochenmarkt und regelt, befristet für den Zeitraum der Zulassung das Warensortiment, die Nutzfläche und den Markttag oder die Markttag. Der Inhaber einer gültigen Marktzulassung hat Anspruch auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes auf dem Marktplatz an den dort benannten Markttagen.
- 3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen. Insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe, der Grundsatz Erzeuger vor Händler, die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs und die tatsächlich möglichen Nutzflächen werden bei der Erteilung der Marktzulassung berücksichtigt.
- 4) Der Antrag auf Tageszulassung ist grds. 2 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Bei entsprechendem Angebot, Bedarf und freier Platzkapazität können auch noch Marktbesucher zugelassen werden, soweit sie dieses rechtzeitig vor Marktöffnung beantragen. Die Tageszulassung wird dann durch die Beauftragten des Veranstalters vor Ort erteilt.
- 5) Dauerzulassungen sind jeweils spätestens 4 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres für den Zeitraum vom 01.04. des Folgejahres bis zum 31.03. des übernächsten Jahres schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Dauerzulassungen werden durch schriftlichen Verwaltungsakt erteilt.
- 6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Nutzfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Marktzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird grds. befristet und mit Widerrufsvorbehalt erteilt.
- 7) Die Marktzulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
- 8) Die Marktzulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die in der Marktzulassung benannte Fläche wiederholt nicht genutzt wird
 - b) der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 - c) nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Abs. 7 bekannt werden, oder

- d) die für die Nutzung zu entrichtende Marktgebühr oder das geschuldete Stromentgelt nicht gezahlt wurden,
- e) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Marktzulassung widerrufen, kann der Beauftragte der Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Präsenzpflicht

- 1) Die Marktzulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Zulassung benannten Umfang.
Die beabsichtigte Nichtnutzung der Marktzulassung ist rechtzeitig und unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Marktgebühr bei gültiger Marktzulassung aber unbegründetem Fernbleiben des Nutzungsberechtigten.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

- 1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich tageweise am jeweiligen Markttag durch die Marktaufsicht. Die Standplätze sind unverzüglich einzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die zugewiesene Fläche darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht überschritten werden, insbesondere auch nicht in der Tiefe von 3,00 m.
- 2) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Aufbau der Stände bezogen werden. Der Aufbau muss zu Marktbeginn (Verkaufszeit) abgeschlossen sein. Der Abbau darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vor Ende des Marktes (Verkaufszeit) begonnen werden. Der Standplatz ist bis spätestens zwei Stunden nach Marktende zu räumen, anderenfalls wird die Marktaufsicht die Beräumung der Stände auf Kosten des Markthändlers veranlassen.
- 3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich ist, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.
- 4) Der Veranstalter behält sich vor, den Wochenmarkt innerhalb bestimmter Sortimente zu beschränken.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Marktoberfläche.
- 2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, müssen dienstags und donnerstags spätestens bis 8:00 Uhr vom Markt entfernt sein. Die Nachlieferung der Waren durch Fahrzeuge an die Verkaufsstände ist nach 8:00 Uhr nicht zulässig.
- 3) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberfläche sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o.ä. Einrichtungen zulässig.
- 4) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktflächen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.

- 5) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- 6) Bei Marktbeginn ist an allen Marktständen ein deutlich sichtbares und gut leserliches Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz des Markthändlers anzubringen. Alle Waren sind mit deutlich sicht- und lesbaren Preisangabezeichnungen gemäß der Preisangabenverordnung zu versehen.
- 7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenen üblichen Rahmen gestattet, jedoch nur soweit mit dem Standbetrieb eine Verbindung besteht.
- 8) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen und die Durchfahrten sind von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.

§ 9

Ordnung und Sauberkeit

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten sowie dies in ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 3. Verpackungsmaterial und eingesammelten Unrat vom Marktplatz zu entfernen.
 Die Markthändler dürfen öffentliche Papierkörbe nicht für die Entsorgung von Marktabfällen nutzen.
- 3) Der Veranstalter kann bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Marktabfällen die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- 4) Verpackungsmaterial, welches während des Handelns anfällt, ist von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzuführen. Imbissversorgungseinrichtungen, die zum Verzehr vor Ort eingerichtet sind, haben ausreichende und zweckentsprechende Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereitzustellen.
- 5) Verkauft werden darf nur von dem zugewiesenen Standort.
- 6) Um einen ordnungsgemäßen Verkauf zu gewährleisten, können nachstehende Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Marktaufsicht durchgeführt werden:
 - a) das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs;
 - b) das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von Waren;
 - c) die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Anlagen;
 - d) das Verteilen von Werbematerialien und sonstigen Gegenständen aller Art;
 - e) das Feilbieten von Waren außerhalb der Marktzeiten;
 - f) das Betreiben von Elektroheizgeräten;
 - g) nicht markttypische Werbung;
 - h) musikalische Darbietungen (z.B. Straßenmusikanten).
- 7) Es ist nicht erlaubt, Tiere während der Marktzeit auf dem Marktplatz frei umherlaufen zu lassen.

§ 10

Allgemeines Verhalten

- 1) Alle Personen haben auf dem Markt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Bereiche muss unterbleiben.

- 2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit nicht gestattet.
- 4) Abs. 3 gilt nicht für Rollstuhlfahrer während der Marktzeit sowie für die Markthändler während des Auf- und Abbaus der Marktstände.
- 5) Die Teilnahme am Markt verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelrechtes, des Hygienerechtes, des Handelklassenrechtes, des Baurechtes, des Brandschutzes und des Straßenverkehrsrechts.

§ 11

Stromanschlüsse

- 1) Der Veranstalter stellt nach Maßgabe vorhandener Stromversorgungsanlagen Stromanschlüsse entsprechend der Zuweisung durch die Marktaufsicht zur Verfügung. Für die Stromabnahme werden Stromkosten entsprechend dieser Satzung erhoben.
- 2) Für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, hat der verursachende Markthändler in vollem Umfang aufzukommen.

§ 12

Marktgebühren

Zur Erhebung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Marktgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 13

Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Marktgebühr gilt der angefangene Frontmeter (Vorderseite) des Standplatzes. Standplatz im Sinne dieser Satzung sind die Flächen, die der Marktbesicker für das Feilbieten, die Beratung und die Ausstellung von Waren nutzt. Bei der Berechnung der laufenden Frontmeter wird eine Standtiefe von maximal 3,00 m angenommen. Jeder angefangene laufende Meter wird als voller Meter gerechnet. Gleichfalls wird jeder angefangene laufende Meter des die Standtiefe von 3,00 m überschreitenden Standbereiches ebenfalls als voller Meter berechnet.

§ 14

Gebührensatz

Die Marktgebühr beträgt dienstags, donnerstags und freitags je Tag und je angefangenen laufenden Meter 3,00 EUR.

Am Samstag beträgt die Marktgebühr je Markttag und angefangenem laufenden Meter 1,50 EUR. Für Kleingärtner und Kleinerzeuger beträgt die Marktgebühr je Markttag und angefangenem laufenden Meter abweichend von Satz 1 und Satz 2 1,00 EUR.

§ 15

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktbesicker.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Tageszulassung mit der Zuteilung des Standplatzes.
- 2) Bei Dauerzulassungen entsteht die Gebührenschuld jeweils zum Ende des jeweiligen Monats für den der Marktbeschricker eine Zulassung hat.
- 3) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Marktgebühr.

§ 17

Fälligkeit der Marktgebühr

- 1) Die Marktgebühr wird bei der Tageszulassung mit der Zuteilung des Standplatzes fällig. Die Marktgebühren sind an die Marktaufsicht im Voraus zu entrichten.
- 2) Bei Dauerzulassungen ist die Gebührenschuld jeweils bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.
- 3) Die Quittungsbelege sind vom Marktbeschricker während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung der Marktaufsicht vorzulegen.
- 4) Kommt ein Marktbeschricker der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz zu räumen.

§ 18

Stromentgelt

- 1) Bei Inanspruchnahme von Strom haben Kleinstverbraucher, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Wagen o.ä. beziehen, eine Pauschale von 1,50 EUR je Markttag zu zahlen. Großverbraucher (insbesondere Händler mit leichtverderblichen Lebensmitteln, die Kühl- oder Kochaggregate benutzen) zahlen eine Pauschale in Höhe von 3,00 EUR je Markttag. Für die Nutzung von elektronischen Heizmöglichkeiten sind 4,00 EUR je Gerät und Markttag als Entgelt zu bezahlen.

§ 19

Haftung und Entschädigung

- 1) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler.
- 2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder durch das allgemeine Ausüben des Gewerbes entstehen, haftet der Verursacher. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Haftung.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktplatzes einschließlich dessen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht. Dasselbe gilt für die Nichtzuweisung eines Standplatzes.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere, als die in § 2 Abs. 3 und 4 benannten Waren anbietet;
 2. den nach § 3 Abs. 1 und 2 erfolgten Maßnahmen und Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 8, trotz Verweises den Marktplatz nicht verlässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 nicht pünktlich zu Beginn der Verkaufszeiten Vorort ist bzw. vor Ende dieser den Markt ohne vorheriger Absprache mit dem Marktleiter verlässt
 5. entgegen § 4 Abs. 3 während der festgelegten Verkaufszeiten, die Verkaufseinrichtung nicht ständig geöffnet und besetzt hat;
 6. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zulassung auf dem Markt Waren feilbietet;
 7. ohne Zustimmung der Marktaufsicht nach § 6 Abs. 1 die zugewiesene Standfläche überschreitet;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 den Aufbau des Marktstandes nicht bis Marktbeginn abgeschlossen hat oder vor Ende des Marktes, ohne Zustimmung der Marktaufsicht, mit dem Abbau des Standes begonnen hat;
 9. entgegen § 6 Abs. 2 den Standplatz nicht bis spätestens 2 Stunden nach Marktende geräumt hat;
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Vordächer nicht mit mindestens einer lichten Höhe von 2,10 m errichtet hat;
 11. entgegen § 7 Abs. 2 sein Fahrzeug nicht bis spätestens 8.00 Uhr entfernt hat oder während der Marktzeit Nachlieferungen von Waren durch Fahrzeuge vornimmt;
 12. entgegen § 7 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente nicht den Wetterlagenentsprechend standfest und sicher eingerichtet hat bzw. Beschädigungen der Marktoberfläche vornimmt oder ohne Erlaubnis Stand oder Standteile an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
 13. entgegen den nach § 7 Abs. 4 erlassenen Forderungen der Marktaufsicht an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung nicht nachkommt;
 14. entgegen § 7 Abs. 5 nicht die lebensmitteltechnischen oder sicherheitstechnischen Bestimmungen einhält;
 15. entgegen § 7 Abs. 6 nicht die erforderlichen Schilder oder Preisauszeichnungen vornimmt;
 16. entgegen § 7 Abs. 7 Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame anbringt bzw. vorhält, die nicht mit dem Standbetrieb in einer Verbindung stehen;
 17. entgegen § 7 Abs. 8 die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen oder die Durchfahrten nicht von Leergut, Waren oder Geräten freihält;
 18. entgegen § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder dort Abfälle einbringt;
 19. entgegen § 8 Abs. 2 den Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen nicht sauber hält, nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird, Verpackungsmaterial und eingesammelten Unrat nicht vom Marktplatz entfernt oder den Standplatz oder die angrenzende Gangfläche nicht im ordentlichen und sauberen Zustand verlässt;
 20. entgegen § 8 Abs. 2 die öffentlichen Papierkörbe für die Entsorgung von Marktabfällen benutzt;
 21. entgegen § 8 Abs. 4 Verpackungsmaterial, welches während des Handelns anfällt, nach Beendigung des Marktes nicht mitführt oder nicht ausreichend

- und zweckentsprechende Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereithält;
22. entgegen § 8 Abs. 5 von einem anderen als dem zugewiesenen Standort verkauft;
 23. ohne die nach § 8 Abs. 6 erforderlich vorherige Zustimmung der Marktaufsicht mit Waren zum Zwecke des Verkaufs umherzieht, Waren ausruft, laut anpreist oder versteigert, Lautsprecher, Verstärker oder ähnliche Anlagen verwendet, Werbematerialien oder sonstige Gegenstände aller Art verteilt, Waren außerhalb der Marktzeiten feilbietet, Elektroheizgeräte betreibt, nicht markttypische Werbung vornimmt oder musikalische Darbietungen vornimmt;
 24. entgegen § 8 Abs. 7 Tiere während der Marktzeit auf dem Marktplatz frei umherlaufen lässt;
 25. entgegen § 9 Abs. 1 das Marktgelände und die angrenzenden Bereiche trotz Vermeidbarkeit verschmutzt;
 26. entgegen § 9 Abs. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden;
 27. entgegen § 9 Abs. 3 den Marktplatz während der Marktzeit mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder, Kräder, Handwagen oder sperrige Gegenstände mit sich führt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung der Stadt Beeskow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt und die Wochenmarktgebühren der Stadt Beeskow vom 26.03.2014 außer Kraft.

Stadt Beeskow, den 17.09.2014

Frank Steffen
Bürgermeister